



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Bed

Bereich Gesellschaft

Hochstrasse 1

8330 Pfäffikon

Anschlussvertrag zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsparteien	- 2 -
2.	Allgemeines	- 2 -
2.1	Grundlagen	- 2 -
2.2	Gegenstand	- 2 -
3.	Aufgaben und Leistungen der Trägergemeinde.....	- 2 -
3.1	Allgemein	- 2 -
3.2	Kompetenzen der Trägergemeinde.....	- 2 -
3.3	Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle	- 3 -
4.	Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde	- 3 -
4.1	Auskunftserteilung	- 3 -
4.2	Angebotsverzeichnis.....	- 3 -
5.	Controlling und Finanzierung.....	- 3 -
5.1	Rechenschaft	- 3 -
5.2	Finanzierung.....	- 3 -
5.3	Qualitätssicherung und Reporting.....	- 4 -
6.	Schlussbestimmungen.....	- 4 -
6.1	Inkrafttreten und Geltungsdauer	- 4 -
6.2	Änderungen	- 4 -
6.3	Kündigung.....	- 4 -
7.	Anhang	
7.1	Ablauf Bedarfsabklärung.....	

1. Vertragsparteien

Die Gemeinde Fehraltorf (Anschlussgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und

die Gemeinde Pfäffikon (Trärgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat,

vereinbaren was folgt:

2. Allgemeines

2.1 Grundlagen

Bereits heute übernimmt die Gemeinde Pfäffikon gestützt auf einen Anschlussvertrag mit mehreren umliegenden Gemeinden verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Mit einer anstehenden Änderung der Zusatzleistungsverordnung (ZLVO) soll erreicht werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen im AHV-Rentendalter möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig wohnen können. Demnach wird ab dem 1. Januar 2025 die Notwendigkeit von Hilfe- und Betreuungsleistungen – sofern nicht ärztlich verordnet – von einer von der Gemeinde bezeichneten, unabhängigen Bedarfsabklärungsstelle zu bescheinigen sein.

2.2 Gegenstand

Gestützt auf diesen Anschlussvertrag überträgt die Anschlussgemeinde der Trärgemeinde die Aufgabe der Führung der Bedarfsabklärungsstelle im Sinne der revidierten Verordnung zu den Zusatzleistungen (ZLVO § 11e Abs. 1 bis 4).

3. Aufgaben und Leistungen der Trärgemeinde

3.1 Allgemein

Die Trärgemeinde betreibt auf eigene Verantwortung eine Bedarfsabklärungsstelle gemäss § 11e Abs. 1 bis 4 ZLVO. Sie setzt die notwendigen personellen Ressourcen und sachlichen Mittel zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle ein.

3.2 Kompetenzen der Trärgemeinde

Die Trärgemeinde übt auf eigene Verantwortung alle Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung gemäss revidierter ZLVO aus, insbesondere die Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

3.3 Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Bedarfsabklärungsstelle mit geeigneten Fachpersonal.

Die Bedarfsabklärung für Einwohner und Einwohnerinnen der Anschlussgemeinde findet grundsätzlich so rasch wie möglich und vor Ort in der eigenen Wohnung der Betroffenen statt. Die Priorität der Abklärungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Über die getroffenen Bedarfsabklärungen wird für jede Person ein Dossier mit den notwendigen Daten geführt. Der erhobene Leistungsbedarf wird schriftlich an die Fachstelle Zusatzleistungen eingereicht. Im Übrigen richten sich die Tätigkeiten der Bedarfsabklärungsstelle nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Insbesondere werden über die Abklärungen und deren Ergebnisse keine Auskünfte ohne Ermächtigung durch die betroffenen Personen erteilt.

4. Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde

4.1 Auskunftserteilung

Die Anschlussgemeinde benennt zuhanden der Trägergemeinde für notwendige Verwaltungsauskünfte eine zuständige Person. Die Beantwortung von Anfragen der Trägergemeinde erfolgt kostenlos. Die Anfragen werden rasch, in der Regel mindestens innert Wochenfrist behandelt.

4.2 Angebotsverzeichnis

Die Anschlussgemeinde stellt der Trägergemeinde ein elektronisches Verzeichnis über die vor Ort bestehenden Unterstützungsangebote zur Verfügung und informiert die Trägergemeinde über neue oder entfallene Angebote.

5. Controlling und Finanzierung

5.1 Rechenschaft

Die Trägergemeinde weist gegenüber der Anschlussgemeinde die auf die Bedarfsabklärungsstelle entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details richten sich nach den gestützt auf § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt erlassenen Weisungen.

5.2 Finanzierung

Die Verrechnung des Aufwandüberschusses richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik jeweils per 31.12.

80% des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Die Abrechnung der erhobenen Hilfen und Unterstützungen zu Hause erfolgen über die Krankheitskosten der Zusatzleistungen und wird gemäss bestehendem Anschlussvertrag für die Durchführung der Zusatzleistungen abgerechnet.

5.3 Qualitätssicherung und Reporting

Die Trägergemeinde erfasst die stattgefundenen Abklärungen und informiert die Anschlussgemeinde einmal jährlich über die Anzahl getätigten Beratungen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Anschlussvertrag tritt – vorbehältlich der Inkraftsetzung der betreffenden Revision der ZLVO – per 01. Januar 2025 in Kraft und ist unbefristet.

6.2 Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

6.3 Kündigung

Der Anschlussvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende aufgelöst werden, erstmals per 31. Dezember 2026 auf 31. Dezember 2027. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

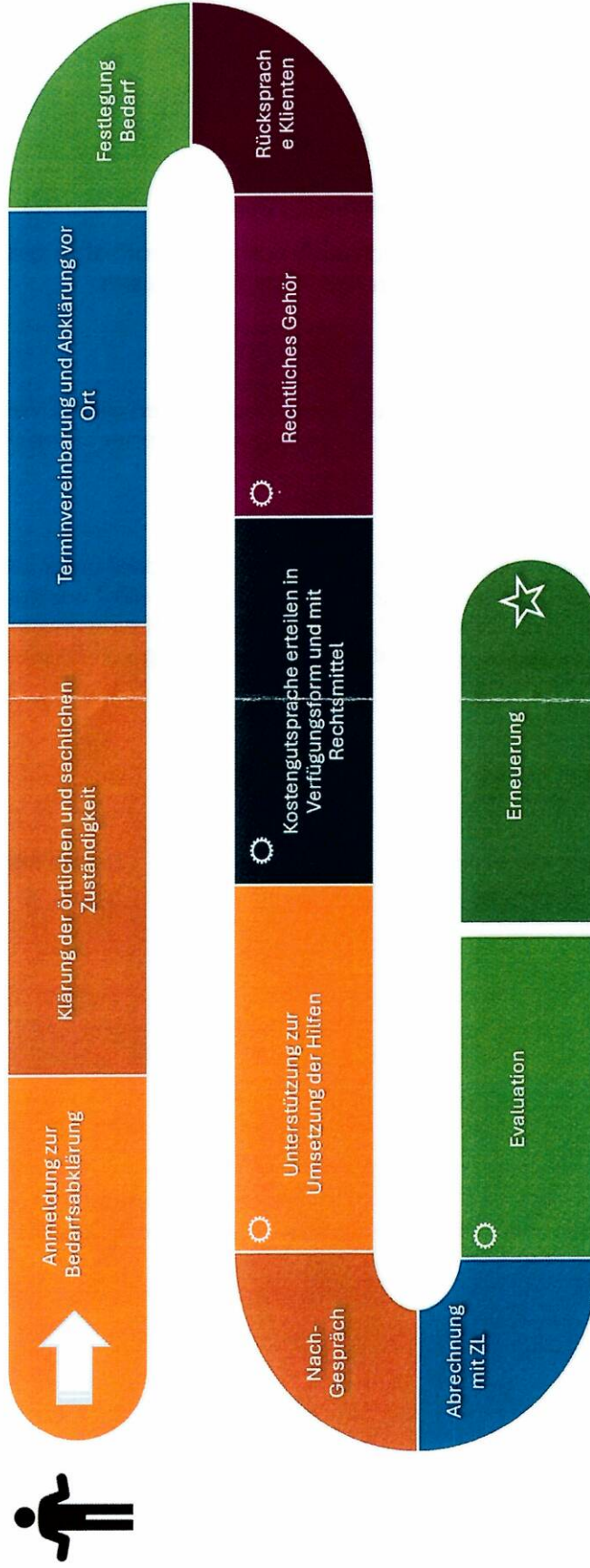
Pfäffikon,

Marco Hirzel, Gemeinderat

Daniel Beckmann, Gemeindeschreiber

7. Anhang

7.1 Ablauf Bedarfsabklärung



Gemeinde **Pfäffikon ZH**



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Bereich Gesellschaft

Hochstrasse 1

8330 Pfäffikon

Anschlussvertrag zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsparteien	I
2.	Allgemeines	I
2.1	Grundlagen	I
2.2	Gegenstand	I
3.	Aufgaben und Leistungen der Trägergemeinde	I
3.1	Allgemein	I
3.2	Kompetenzen der Trägergemeinde	I
3.3	Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle	II
4.	Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde	II
4.1	Auskunftserteilung	II
4.2	Angebotsverzeichnis	II
5.	Controlling und Finanzierung	II
5.1	Rechenschaft	II
5.2	Finanzierung	II
5.3	Qualitätssicherung und Reporting	III
6.	Schlussbestimmungen	III
6.1	Inkrafttreten und Geltungsdauer	III
6.2	Änderungen	III
6.3	Kündigung	III

1. Vertragsparteien

Die Gemeinde Hittnau (Anschlussgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat,

und

die Gemeinde Pfäffikon (Trärgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat,

vereinbaren was folgt:

2. Allgemeines

2.1 Grundlagen

Bereits heute übernimmt die Gemeinde Pfäffikon gestützt auf einen Anschlussvertrag mit mehreren umliegenden Gemeinden verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Mit einer anstehenden Änderung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) soll erreicht werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen im AHV-Rentenalter möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig wohnen können. Demnach wird ab dem 1. Januar 2025 die Notwendigkeit von Hilfe- und Betreuungsleistungen – sofern nicht ärztlich verordnet – von einer von der Gemeinde bezeichneten, unabhängigen Bedarfsabklärungsstelle zu bescheinigen sein.

2.2 Gegenstand

Gestützt auf diesen Anschlussvertrag überträgt die Anschlussgemeinde der Trärgemeinde die Aufgabe der Führung der Bedarfsabklärungsstelle im Sinne der revidierten Verordnung zu den Zusatzleistungen (§ 11a ff. rev. ZLV).

3. Aufgaben und Leistungen der Trärgemeinde

3.1 Allgemein

Die Trärgemeinde betreibt auf eigene Verantwortung eine Bedarfsabklärungsstelle gemäss § 11e Abs. 1 bis 4 rev. ZLV. Sie setzt die notwendigen personellen Ressourcen und sachlichen Mittel zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle ein.

3.2 Kompetenzen der Trärgemeinde

Die Trärgemeinde übt auf eigene Verantwortung alle Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung gemäss revidierter ZLV aus, insbesondere die Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

3.3 Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Bedarfsabklärungsstelle mit geeigneten Fachpersonal.

Die Bedarfsabklärung für Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde findet grundsätzlich so rasch wie möglich und vor Ort in der eigenen Wohnung der Betroffenen statt. Die Priorität der Abklärungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Über die getroffenen Bedarfsabklärungen wird für jede Person ein Dossier mit den notwendigen Daten geführt. Der erhobene Leistungsbedarf wird schriftlich an die Fachstelle Zusatzleistungen eingereicht. Im Übrigen richten sich die Tätigkeiten der Bedarfsabklärungsstelle nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Insbesondere werden über die Abklärungen und deren Ergebnisse keine Auskünfte ohne Ermächtigung durch die betroffenen Personen erteilt.

4. Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde

4.1 Auskunftserteilung

Die Anschlussgemeinde benennt zuhanden der Trägergemeinde für notwendige Verwaltungsauskünfte eine zuständige Person. Die Beantwortung von Anfragen der Trägergemeinde erfolgt kostenlos. Die Anfragen werden rasch, in der Regel mindestens innert Wochenfrist behandelt.

4.2 Angebotsverzeichnis

Die Anschlussgemeinde stellt der Trägergemeinde ein elektronisches Verzeichnis über die vor Ort bestehenden Unterstützungsangebote zur Verfügung und informiert die Trägergemeinde über neue oder entfallene Angebote.

5. Controlling und Finanzierung

5.1 Rechenschaft

Die Trägergemeinde weist gegenüber der Anschlussgemeinde die auf die Bedarfsabklärungsstelle entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details richten sich nach den gestützt auf § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt erlassenen Weisungen.

5.2 Finanzierung

Die Verrechnung des Aufwandüberschusses richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik jeweils per 31. Dezember.

80% des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Die Abrechnung der erhobenen Hilfen und Unterstützungen zu Hause erfolgen über die Krankheitskosten der Zusatzleistungen und wird gemäss bestehendem Anschlussvertrag für die Durchführung der Zusatzleistungen abgerechnet.

5.3 Qualitätssicherung und Reporting

Die Trägergemeinde erfasst die stattgefundenen Abklärungen und informiert die Anschlussgemeinde einmal jährlich über die Anzahl getätigten Beratungen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Anschlussvertrag tritt – vorbehältlich der Inkraftsetzung der betreffenden Revision der ZLV – per 1. Januar 2025 in Kraft und ist unbefristet.

6.2 Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

6.3 Kündigung

Der Anschlussvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende aufgelöst werden, erstmals per 31. Dezember 2026 auf 31. Dezember 2027. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Pfäffikon,

Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Daniel Beckmann, Gemeindeschreiber

Hittnau,

Carlo Hächler, Gemeindepräsident

Beat Meier, Gemeindeschreiber



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Bereich Gesellschaft

Hochstrasse 1

8330 Pfäffikon

Anschlussvertrag zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsparteien	I
2.	Allgemeines.....	I
2.1	Grundlagen.....	I
2.2	Gegenstand.....	I
3.	Aufgaben und Leistungen der Trägergemeinde	I
3.1	Allgemein	I
3.2	Kompetenzen der Trägergemeinde	I
3.3	Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle	II
4.	Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde	II
4.1	Auskunftserteilung.....	II
4.2	Angebotsverzeichnis	II
5.	Controlling und Finanzierung	II
5.1	Rechenschaft.....	II
5.2	Finanzierung	II
5.3	Qualitätssicherung und Reporting	III
6.	Schlussbestimmungen	III
6.1	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	III
6.2	Änderungen.....	III
6.3	Kündigung.....	III

1. Vertragsparteien

Die Gemeinde Russikon (Anschlussgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat,

und

die Gemeinde Pfäffikon (Trärgemeinde), vertreten durch den Gemeinderat,

vereinbaren was folgt:

2. Allgemeines

2.1 Grundlagen

Bereits heute übernimmt die Gemeinde Pfäffikon gestützt auf einen Anschlussvertrag mit mehreren umliegenden Gemeinden verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Mit einer anstehenden Änderung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) soll erreicht werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen im AHV-Rentenalter möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig wohnen können. Demnach wird ab dem 1. Januar 2025 die Notwendigkeit von Hilfe- und Betreuungsleistungen – sofern nicht ärztlich verordnet – von einer von der Gemeinde bezeichneten, unabhängigen Bedarfsabklärungsstelle zu bescheinigen sein.

2.2 Gegenstand

Gestützt auf diesen Anschlussvertrag überträgt die Anschlussgemeinde der Trärgemeinde die Aufgabe der Führung der Bedarfsabklärungsstelle im Sinne der revidierten Verordnung zu den Zusatzleistungen (§ 11a ff. rev. ZLV).

3. Aufgaben und Leistungen der Trärgemeinde

3.1 Allgemein

Die Trärgemeinde betreibt auf eigene Verantwortung eine Bedarfsabklärungsstelle gemäss § 11e Abs. 1 bis 4 rev. ZLV. Sie setzt die notwendigen personellen Ressourcen und sachlichen Mittel zur Führung der Bedarfsabklärungsstelle ein.

3.2 Kompetenzen der Trärgemeinde

Die Trärgemeinde übt auf eigene Verantwortung alle Befugnisse und Pflichten der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung gemäss revidierter ZLV aus, insbesondere die Entscheide zuhanden der versicherten Personen.

3.3 Betrieb der Bedarfsabklärungsstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Bedarfsabklärungsstelle mit geeigneten Fachpersonal.

Die Bedarfsabklärung für Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde findet grundsätzlich so rasch wie möglich und vor Ort in der eigenen Wohnung der Betroffenen statt. Die Priorität der Abklärungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Über die getroffenen Bedarfsabklärungen wird für jede Person ein Dossier mit den notwendigen Daten geführt. Der erhobene Leistungsbedarf wird schriftlich an die Fachstelle Zusatzleistungen eingereicht. Im Übrigen richten sich die Tätigkeiten der Bedarfsabklärungsstelle nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Insbesondere werden über die Abklärungen und deren Ergebnisse keine Auskünfte ohne Ermächtigung durch die betroffenen Personen erteilt.

4. Aufgaben und Leistungen der Anschlussgemeinde

4.1 Auskunftserteilung

Die Anschlussgemeinde benennt zuhanden der Trägergemeinde für notwendige Verwaltungsauskünfte eine zuständige Person. Die Beantwortung von Anfragen der Trägergemeinde erfolgt kostenlos. Die Anfragen werden rasch, in der Regel mindestens innert Wochenfrist behandelt.

4.2 Angebotsverzeichnis

Die Anschlussgemeinde stellt der Trägergemeinde ein elektronisches Verzeichnis über die vor Ort bestehenden Unterstützungsangebote zur Verfügung und informiert die Trägergemeinde über neue oder entfallene Angebote.

5. Controlling und Finanzierung

5.1 Rechenschaft

Die Trägergemeinde weist gegenüber der Anschlussgemeinde die auf die Bedarfsabklärungsstelle entfallenden Aufwände und Erträge nach dem Vollkostenprinzip gegliedert aus. Die Details richten sich nach den gestützt auf § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt erlassenen Weisungen.

5.2 Finanzierung

Die Verrechnung des Aufwandüberschusses richtet sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Anschlussgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl aller bearbeiteten Fälle mit Bedarfsabklärungen pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Fälle gemäss Jahresstatistik jeweils per 31. Dezember

80% des auf die Anschlussgemeinde entfallenden Aufwandüberschusses sind aufgrund geschätzter Fallzahlen von der Anschlussgemeinde bis 31. Mai des laufenden Jahres zu entrichten. Der Rest ist zahlbar innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven Abrechnung durch die Trägergemeinde.

Die Abrechnung der erhobenen Hilfen und Unterstützungen zu Hause erfolgen über die Krankheitskosten der Zusatzleistungen und wird gemäss bestehendem Anschlussvertrag für die Durchführung der Zusatzleistungen abgerechnet.

5.3 Qualitätssicherung und Reporting

Die Trägergemeinde erfasst die stattgefundenen Abklärungen und informiert die Anschlussgemeinde einmal jährlich über die Anzahl getätigten Beratungen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Anschlussvertrag tritt – vorbehältlich der Inkraftsetzung der betreffenden Revision der ZLV – per 1. Januar 2025 in Kraft und ist unbefristet.

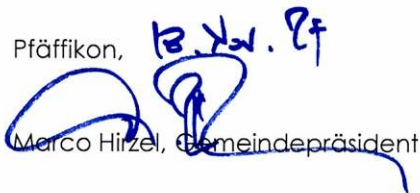
6.2 Änderungen

Die Trägergemeinde ist befugt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu entscheiden.

6.3 Kündigung

Der Anschlussvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende aufgelöst werden, erstmals per 31. Dezember 2026 auf 31. Dezember 2027. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche Kündigung aus wichtigen Gründen unter allfälliger Verrechnung von Ersatzansprüchen.

Pfäffikon,


Marco Hirzel, Gemeindepräsident


Daniel Beckmann, Gemeindeschreiber

Russikon, 22. November 2024

Phillip Hirsiger, Gemeindepräsident


Marc Syfrig, Gemeindeschreiber